

## Vorlage an den Landrat

### Formulierte Verfassungsinitiative «Wirksame und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung durch Private»; Vorlage zur Rechtsgültigkeit

2025/561

vom 2. Dezember 2025

#### 1. Ausgangslage

Am 8. Juli 2025 ist die formulierte Initiative «Wirksame und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung durch Private» mit 1'511 gültigen Unterschriften eingereicht worden. Gestützt auf § 73 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981 (GpR; SGS 120) wurde von der Landeskanzlei am 16. September 2025 verfügt, dass die formulierte Initiative zustande gekommen ist (Publikation der Verfügung der Landeskanzlei im Amtsblatt vom 18. September 2025).

Die Finanz- und Kirchendirektion hat gemäss Auftrag des Regierungsrats vom 23. September 2025 daraufhin am 25. September 2025 den Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat gebeten, die Rechtsgültigkeit der formulierten Initiative «Wirksame und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung durch Private» abzuklären. Mit Datum vom 15. Oktober 2025 hat der beauftragte Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat das Ergebnis seiner Abklärung der Rechtsgültigkeit der Initiative vorgelegt.

#### 2. Wortlaut der Initiative

Die formulierte Initiative hat folgenden Inhalt:

*Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, das folgende formulierte Begehren. Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 100) wird wie folgt geändert:*

#### **§ 80a Wirksame und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung durch Private**

<sup>1</sup> *Der Kanton überträgt die Erfüllung öffentlicher Aufgaben an Private, wenn diese die Aufgabe wirksamer und wirtschaftlicher erfüllen können. Er beauftragt von der Verwaltung unabhängige Experten mit der entsprechenden Überprüfung seiner Aufgaben.*

<sup>2</sup> *Die Kantonsbehörden setzen sich im Sinne von Abs. 1 auf Bundesebene dafür ein, dass die Erfüllung öffentlicher Aufgaben an Private übertragen wird. Insbesondere wird mittels einer Standesinitiative nach Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung verlangt, dass das eidgenössische Recht so angepasst wird, dass die Aufgabenerfüllung an Private übertragen wird, wenn diese die Aufgabe wirksamer und wirtschaftlicher erfüllen. Die Aufgaben des Bundes sollen dementsprechend durch von der Verwaltung unabhängige Experten überprüft werden.*

## **§ 146 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Die Änderung tritt am Tage nach der Volksabstimmung in Kraft.

### **3. Rechtsgültigkeit der Initiative**

In der beauftragten Abklärung vom 15. Oktober 2025 vertritt der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat die Auffassung, dass die formulierte Initiative «Wirksame und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung durch Private» teilweise rechtsungültig sei.

Rechtsungültig sei die Volksinitiative ihres Erachtens insofern, als damit in Absatz 2 Satz 2 des Initiativtextes die Ergreifung einer Standesinitiative nach Art. 160 Abs. 1 BV beabsichtigt werde; von Kantonsverfassungen wegen könne mit einer Volksinitiative nicht in dieser Form bzw. nicht mit diesem Instrumentarium auf das Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene Einfluss genommen werden. Das Initiativrecht auf Ergreifung einer Standesinitiative bleibe dem Landrat in ausschliesslicher Kompetenz vorbehalten. Eine Volksinitiative auf Ergreifung einer Standesinitiative kenne die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft nicht. Vielmehr überträgt sie die Zuständigkeit zur Einreichung von Standesinitiativen mit § 67 Abs. 1 Bst. b KV dem Landrat. Der Verfassungsgeber wollte dem Volk das Mitwirkungsrecht bewusst nicht einräumen, weshalb es verfassungsrechtlich nicht zulässig sei, den Landrat mittels Volksinitiative zur Einreichung einer Standesinitiative zu bewegen (VGE vom 29. März 1995, BLVGE 1995 S. 13 ff., S. 18; VGE vom 28. November 1990, BLVGE 1990 S. 18 ff., S. 24f., bestätigt in BGE 117 Ia 147, E. 5.c). Der gemäss der Initiative neu in der Verfassung einzuführende § 80a Abs. 2 Satz 2 KV sei daher als offensichtlich rechtswidrig zu qualifizieren. Als Folge davon sei das in Absatz 2 Satz 2 der hier zu beurteilenden kantonalen Volksinitiative verankerte Anliegen, wonach die Kantonsbehörden mittels Standesinitiative verlangen, dass das eidgenössische Recht so angepasst wird, dass die Aufgabenerfüllung an Private übertragen wird, wenn diese die Aufgabe wirksamer und wirtschaftlicher erfüllen, als rechtsungültig zu erklären.

Absatz 1 der zu beurteilenden Initiative habe zum Ziel, die Erfüllung öffentlicher Aufgaben, bei wirksamerer und wirtschaftlicher Aufgabenerbringung durch Private, auf den privaten Sektor zu übertragen. Da es sich um eine wenig bestimmte, auslegungsbedürftige Verfassungsnorm handle und der Beizug Privater zur staatlichen Aufgabenerfüllung von Verfassungen wegen grundsätzlich möglich sei, sei der vorliegende Initiativtext einer bundesrechtskonformen Auslegung zugänglich.

Das Ziel der Initiative sowie das in Absatz 2 Satz 1 vorgesehene Mittel, dass sich die Kantonsbehörden auf Bundesebene dafür einsetzen sollen, sei relativ unbestimmt gefasst und enthalte keine eigentlichen konkreten Handlungsverpflichtungen bzw. betreffe keine Einzelfallentscheidungen. Insofern, als die Initiative darauf abziele, die kantonalen Behörden dazu zu veranlassen, im Rahmen ihrer informellen Kontakte mit anderen kantonalen Behörden und mit Bundesbehörden oder im Rahmen von Vernehmlassungen den Wunsch zu äussern, die bestehende Bundesgesetzgebung im Sinne des Initiativbegehrens zu ändern bzw. andere Massnahmen im Sinne des Begehrens zu ergreifen, könne sie nicht als rechtswidrig, jedenfalls nicht als offensichtlich rechtswidrig bezeichnet werden.

Mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 2 schätzt der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat die Initiative damit als rechtsgültig ein, zumal die formellen Erfordernisse der Einheit der Form und der Einheit der Materie erfüllt seien und die Initiative ansonsten einer verfassungskonformen Auslegung zugänglich sei, weshalb sie grundsätzlich mit dem übergeordneten Recht vereinbar sei. Dem verbleibenden Teil der Initiative komme vorliegend keineswegs nur eine untergeordnete Bedeutung zu, sodass eine teilweise Rechtsungültigkeit der zu beurteilenden Initiative in Betracht komme.

Demnach ist § 80a Absatz 2 Satz 2 KV für rechtsungültig zu erklären. Im Übrigen erweist sich die Initiative als rechtsgültig.

#### **4. Anträge**

##### **4.1. Beschluss**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen, dass die formulierte Verfassungsinitiative «Wirksame und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung durch Private» im Sinne der Erwägungen des Regierungsrats für teilweise rechtsungültig erklärt wird.

Liestal, 2. Dezember 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

#### **5. Anhang**

- Abklärung des Rechtsdiensts von Regierungsrat und Landrat vom 15. Oktober 2025

## **Landratsbeschluss**

### **über die Rechtsgültigkeit der formulierten Verfassungsinitiative «Wirksame und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung durch Private»**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

Die formulierte Verfassungsinitiative «Wirksame und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung durch Private» wird im Sinne der Erwägungen des Regierungsrats für teilweise rechtsungültig erklärt.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der/die Präsident/in:

Der/die Landschreiber/in: